

GESCHÄFTSORDNUNG
für den Kreistag des Kreises Herzogtum Lauenburg und seiner Ausschüsse
und Gremien in der Fassung vom 15.02.2018

I. Erstes Zusammentreten

§ 1
(§§ 28 und 29 KrO)

- (1) Die bisherige Kreispräsidentin oder der bisherige Kreispräsident eröffnet die erste Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Einberufung, die Beschlussfähigkeit und die älteste Abgeordnete oder den ältesten Abgeordneten (Alterspräsidentin bzw. Alterspräsidenten) fest. Sie oder er beruft zu deren oder dessen Unterstützung zwei Abgeordnete sowie eine Protokollführerin oder einen Protokollführer.
- (2) Den Vorsitz übernimmt die Alterspräsidentin oder der Alterspräsident. Alterspräsidentin bzw. Alterspräsident ist die oder der älteste anwesende Abgeordnete, die oder der bereit ist, dieses Amt zu übernehmen.
- (3) Die Alterspräsidentin oder der Alterspräsident leitet die Wahl der Kreispräsidentin oder des Kreispräsidenten und verpflichtet sie oder ihn durch Handschlag zur gewissenhaften Erfüllung ihrer oder seiner Obliegenheiten.
- (4) Nach der Wahl der Kreispräsidentin oder des Kreispräsidenten geht die Verhandlungsleitung auf diese bzw. diesen über und der Kreistag wählt zwei Stellvertretende. Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident verpflichtet anschließend die Kreistagsabgeordneten durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten und führt sie in ihre Tätigkeit ein.

II. Kreispräsidentin, Kreispräsident

§ 2
(§§ 28 und 32 KrO)

- (1) Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident vertritt den Kreistag und führt dessen Geschäfte. Sie oder er hat die Rechte und Würde des Kreistages zu wahren, dessen Arbeiten zu fördern und die Verhandlungen gerecht und unparteiisch zu leiten.
- (2) Das Recht der Abgeordneten, zur Sache zu sprechen, ruht für die Kreispräsidentin oder den Kreispräsidenten für die Dauer ihres oder seines Vorsitzes. Will sie oder er zur Sache sprechen, so hat sie oder er für diese Zeit den Vorsitz abzugeben.

III. Sitzungen des Kreistages

§ 3
Sitzungsort/Einberufung der Sitzungen
(§ 29 KrO)

- (1) Der Kreistag tagt am Sitz der Kreisverwaltung, wenn nicht der Kreistag oder die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident nach Beratung mit dem Ältestenrat einen anderen Sitzungsort beschließen.

- (2) Der Kreistag wird durch die Kreispräsidentin oder den Kreispräsidenten einberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr. Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident muss den Kreistag unverzüglich einberufen, wenn es ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Kreistagsabgeordneten oder die Landrätin oder der Landrat unter Angabe des Beratungsgegenstands verlangt.

§ 4 Einladung/Tagesordnung (§ 29 KrO)

- (1) Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident setzt nach Beratung mit der Landrätin oder dem Landrat die Tagesordnung fest; sie ist in die Ladung aufzunehmen.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt eine Woche.
- (3) Die Einladung erfolgt per E-Mail, die Kreistagsabgeordneten entnehmen alle weiteren Sitzungsinformationen dem Kreistagsinformationssystem. Ein postalischer Versand der Einladung, Tagesordnung und weiteren Sitzungsunterlagen (Berichte, Vorlagen, Anträge und dergleichen) erfolgt nicht. Außerdem erfolgt die Veröffentlichung der Ladung unter Angabe der Tagesordnung, Ort, Tag und Stunde der Sitzung als Amtliche Bekanntmachung entsprechend der Vorschriften der Hauptsatzung des Kreises Herzogtum Lauenburg.
- (4) Auf die Tagesordnung des Kreistages dürfen nur Beratungsgegenstände (Vorlagen der Ausschüsse oder der Landrätin oder des Landrats, Anträge nach § 29 Abs. 4 Satz 3 KrO) gesetzt werden, die spätestens 10 Tage vor der Kreistagssitzung der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten zugegangen sind. Anträge nach § 29 Abs. 4 Satz 3 KrO sind per Post, Telefax oder auf elektronischem Weg einzureichen. Den Anträgen sind Beschlussvorschläge beizufügen.

§ 5 Sitzungsteilnahme (§ 27 KrO)

- (1) Die Abgeordneten sind gehalten, an den Arbeiten des Kreistages und der Ausschüsse regelmäßig teilzunehmen. Im Verhinderungsfalle haben sie dies der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden möglichst 24 Stunden vor Sitzungsbeginn anzuzeigen.
- (2) Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste geführt.
- (3) Die Abgeordneten haben der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten eine E-Mail-Adresse für Einladungen zu Sitzungen mitzuteilen und sicherzustellen, dass der E-Mail-Zugang gewährleistet ist.

§ 6 Neue Abgeordnete (§ 28 KrO)

Neue Abgeordnete werden sofort nach Eröffnung der Sitzung gem. § 28 Abs. 4 KrO verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.

§ 7
Einwohnerfragestunde
(§ 16b KrO)

- (1) Zu Beginn jeder Sitzung des Kreistages findet eine Einwohnerfragestunde statt. Die Einwohnerfragestunde ist Teil der öffentlichen Sitzung. In der Einwohnerfragestunde können Fragen zu Beratungsgegenständen oder zu anderen Selbstverwaltungsangelegenheiten des Kreises gestellt und Vorschläge und Anregungen unterbreitet werden. Redeberechtigt sind Einwohnerinnen und Einwohner des Kreises Herzogtum Lauenburg. Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident kann verlangen, dass hierfür ein Nachweis erbracht wird. Die Einwohnerfragestunde soll nicht länger als eine Stunde dauern.
- (2) Jede Einwohnerin oder jeder Einwohner darf nur eine Frage und eine Zusatzfrage stellen. Dafür stehen insgesamt fünf Minuten zur Verfügung. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen sind sachlich und möglichst kurz vorzutragen und müssen eine kurze Beantwortung ermöglichen.
- (3) Die Fragen, Vorschläge und Anregungen sollen mündlich vorgetragen werden. Sie werden mündlich beantwortet. Kann eine Frage nicht sofort beantwortet werden, erfolgt die Beantwortung schriftlich oder in der nächsten Einwohnerfragestunde. Eine Aussprache findet nicht statt.
- (4) Die Fragen werden von der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten, von der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses, dessen Aufgabengebiet die Frage inhaltlich überwiegend zuzurechnen ist, oder der Landrätin oder dem Landrat beantwortet. Die Antworten können durch die Mitglieder des Kreistages ergänzt werden. Der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten obliegt die Handhabung der Einwohnerfragestunde. Fragestellerinnen oder Fragesteller, die aus Zeitgründen nicht zu Wort kommen, sollen als erste Fragestellerinnen oder Fragesteller bei der nächsten Einwohnerfragestunde berücksichtigt werden.
- (5) Auf Antrag eines Mitgliedes des Kreistages kann der Kreistag die Einwohnerfragestunde vorzeitig beenden.
- (6) In der Niederschrift werden Zuname und Wohnort der Fragestellerin oder des Fragestellers vermerkt.

§ 8
Anhörung
(§ 16b KrO)

- (1) Sachkundige sowie Einwohnerinnen und Einwohner, die von Beratungsgegenständen des Kreistages betroffen sind, können in öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Kreistages angehört werden. Die Anhörung findet nur statt, wenn der Kreistag dies im Einzelfall beschließt. In der Anhörung können die Sachkundigen sowie die Einwohnerinnen und Einwohner ihre Auffassung zu dem Beratungsgegenstand darlegen.
- (2) Die Handhabung der Anhörung obliegt der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten. Alle Mitglieder des Kreistages und die Landrätin oder der Landrat können Fragen an die Sachkundigen sowie Einwohnerinnen und Einwohner richten. Erfolgt die sich an die Anhörung anschließende Beschlussfassung in nichtöffentlicher Sitzung, so haben die Sachkundigen

sowie die Einwohnerinnen und Einwohner zuvor den Sitzungsraum zu verlassen.

- (3) Auf Antrag eines Mitgliedes des Kreistages kann der Kreistag beschließen, die Anhörung zu beenden.

§ 9 Aktuelle Stunde

- (1) Eine Fraktion oder mindestens zehn Kreistagsabgeordnete können im Zusammenhang mit einer regulären Kreistagssitzung, soweit nicht der Ältestenrat eine Ausnahme herbeiführt, bei der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten ein Thema für die Aussprache in einer Aktuellen Stunde anmelden. Thema der Aussprache können nur kommunale Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung mit aktuellem Bezug sein, die den Kreis unmittelbar berühren.
- (2) Die Formulierung des Themas muss kurz und sachlich gefasst sein. Sie darf keine Wertung oder Unterstellung enthalten und ggf. keinen der folgenden Tagesordnungspunkte betreffen.
- (3) Die Anmeldung ist bei der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten schriftlich einzureichen. Es gelten die regulären Antragsfristen.
- (4) In der Regel soll in einer Sitzung des Kreistages nur ein Thema in der Aktuellen Stunde behandelt werden. Liegen mehrere zulässige Anmeldungen vor, so entscheidet die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident nach Anhörung des Ältestenrates über die Aufnahme in die Tagesordnung. Themen, die dann nicht in die Aktuelle Stunde aufgenommen werden, gelten als erledigt, wenn nicht der Kreistag etwas anderes beschließt.
- (5) Die Dauer der Aussprache in der Aktuellen Stunde soll bei Vorliegen weiterer Tagesordnungspunkte 60 Minuten nicht überschreiten. Die Redezeit beträgt für jede Rednerin oder jeden Redner höchstens fünf Minuten. Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident kann nach Anhörung des Ältestenrates die Gesamtredezeit der Fraktionen bzw. der Landrätin oder des Landrates begrenzen. Dabei ist auf die Größe der Fraktion Rücksicht zu nehmen.
- (6) Anträge zur Sache können im Zusammenhang mit der Aktuellen Stunde nicht gestellt werden.

§ 10 Protokoll (§ 36 KrO)

- (1) Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident beruft für die Sitzung eine Protokollführerin oder einen Protokollführer.
- (2) Über jede Sitzung des Kreistages wird eine Niederschrift als Kurzprotokoll gefertigt. Ein Wortprotokoll wird auf Wunsch einer Fraktion erstellt.
- (3) Die Niederschrift muss enthalten:
 - Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung,

- die Namen der anwesenden und nicht anwesenden Kreistagsabgeordneten, der weiteren Teilnehmerinnen und Teilnehmer, der Landrätin /des Landrats sowie der Protokollführerin/des Protokollführers,
 - die Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit,
 - die gestellten Anträge,
 - die gefassten Beschlüsse und durchgeführten Wahlen samt festgestellten Abstimmungsergebnis,
 - die von der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten getroffenen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Ordnung,
 - sonstige Inhalte, deren Aufnahme von der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten bestimmt oder von Kreistagsabgeordneten verlangt werden,
 - die in der Einwohnerfragestunde gestellten Fragen und unterbreiteten Vorschläge und Anregungen,
 - Anregungen und Beschwerden gemäß § 23 der Geschäftsordnung.
- (4) Sofern keine Hörfunkübertragung erfolgt, werden bei Kreistagssitzungen zur Unterstützung der Protokollführung Tonträger eingesetzt. Sie dienen ausschließlich als Hilfsmittel zur Erstellung der Niederschrift und werden mindestens bis zur Genehmigung der Niederschrift aufbewahrt. Eine Herausgabe des Tonträgers an Dritte findet nicht statt.
- (5) Niederschriften über Sitzungen des Kreistages sind von der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen und im Ratsinformationssystem bereitzustellen.
- (6) Vor Beratung neuer Gegenstände wird das Protokoll der letzten Sitzung zur Kenntnis genommen.

§ 11

Medienvertreter/Aufzeichnung von Kreistagssitzungen

- (1) Den Vertreterinnen und Vertretern der Medien werden besondere Plätze vorbehalten. Pressefotografinnen und Pressefotografen sowie Kamerateams von TV-Sendern dürfen sich darüber hinaus während der öffentlichen Sitzung des Kreistages kurzfristig im Sitzungsbereich des Kreistages aufhalten, soweit dies den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung nicht stört.
- (2) Die Aufzeichnung der Sitzung oder Teilen davon ist den Vertreterinnen und Vertretern der Medien in Ausübung ihrer Arbeit gestattet, soweit kein Kreistagsmitglied widerspricht. Die beabsichtigte Aufzeichnung ist gegenüber der Kreispräsidentin/dem Kreispräsidenten anzuzeigen.
- (3) Die öffentlichen Sitzungen des Kreistages können in Kooperation mit öffentlich-rechtlichen Hörfunksendern übertragen werden.

§ 12

Laufende Unterrichtung (§ 22 KrO)

Die Landrätin oder der Landrat berichtet nach den Grundsätzen des Kreistages für das Berichtswesen über alle wichtigen Verwaltungsangelegenheiten, durch Berichte in den Sitzungen des Kreistages sowie durch direkte Unterrichtung der Kreistagsabgeordneten.

§ 13 Eröffnung der Beratung

- (1) Die Beratung erfolgt anhand der den Abgeordneten vor der Sitzung zur Verfügung gestellten Vorlagen oder Anträgen. Sie wird durch den Bericht der oder des zuständigen Ausschussvorsitzenden oder durch die Begründung der Antragstellerin oder des Antragstellers eingeleitet.

- (2) Die Beratung erfolgt in der durch die Tagesordnung festgesetzten Reihenfolge. Der Kreistag kann die Reihenfolge ändern sowie einzelne Gegenstände von der Tagesordnung absetzen.

§ 14 Redeordnung

- (1) Wer sich zu Wort melden will, hebt die Hand auf und wird in eine Rednerliste eingetragen. Für die Reihenfolge der Rednerinnen oder Redner ist die Rednerliste maßgebend. Außer dieser Reihenfolge darf nur mit Zustimmung des Kreistages das Wort erteilt werden.

- (2) Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf den weiteren Ablauf des zur Beratung stehenden Tagesordnungspunktes beziehen oder nach dessen Abschluss auf den weiteren Ablauf der Tagesordnung. Ausführungen zur Sache dürfen dabei nicht gemacht werden. Die Redezeit für eine Bemerkung zur Geschäftsordnung beträgt höchstens fünf Minuten.

- (3) Persönliche Bemerkungen sind erst nach Schluss der Beratung eines Gegenstandes oder im Falle der Vertagung am Schluss der Sitzung zulässig. Sie dürfen nur Angriffe auf die eigene Person zurückweisen oder eigene Ausführungen berichtigen.

- (4) Zu einem durch Abstimmung erledigten Gegenstand darf in derselben Sitzung nicht mehr das Wort erteilt werden.

- (5) Die Redezeit beträgt fünf Minuten. Berichterstatterinnen oder Berichterstatter und Antragstellerinnen oder Antragstellern wird eine Redezeit von 15 Minuten eingeräumt. Der Ältestenrat kann sich in der Sitzungsvorbereitung auf Redezeiten zu Tagesordnungspunkten verständigen.

- (6) Keine Rednerin bzw. kein Redner darf während der Beratung mehr als zweimal zum selben Tagesordnungspunkt sprechen, es sei denn, dass der Kreistag weiteren Reden nicht widerspricht. Die Berichterstattung bzw. Antragsbegründung nach § 13 Abs. 1 ist unbeachtlich. Änderungs- und Ergänzungsanträge sind im Rahmen des zweimaligen Rederechts zu stellen.

- (7) Die Vorschriften der Absätze 5 und 6 finden bei Haushalts- und Budgetberatungen, Leit- und Entwicklungsplänen und Grundsatzentscheidungen keine Anwendung.

- (8) Die Beratung wird von der Kreispräsidentin oder vom Kreispräsidenten nach Erschöpfung der Rednerliste oder auf Beschluss des Kreistages geschlossen.

- (9) Wird das Verlangen auf Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder eingebrachter Anträge gestellt, erteilt die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident je einer oder einem Abgeordneten für und gegen dieses Verlangen das Wort, verliest darauf die Rednerliste und lässt über den Beschlussantrag abstimmen. Wird dem Verlangen durch Mehrheitsbeschluss stattgegeben, erhält nur noch die Berichterstatterin oder der Berichterstatter bzw. die Antragstellerin oder der Antragsteller das Schlusswort zum Gegenstand der Beratung. Eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter, die oder der zur Sache gesprochen hat, kann nicht im Anschluss an ihre oder seine Ausführungen einen Antrag auf Schluss der Beratung stellen.

§ 15 Beschlussfassung (§ 34 KrO)

- (1) Nach geschlossener Beratung verliest die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident die gestellten Anträge. Über deren Stellung kann das Wort verlangt werden. Der Kreistag beschließt darüber. Sind mehrere Anträge gestellt, so liest die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident sie sämtlich der Reihenfolge nach vor. Zuerst wird über den weitestgehenden Antrag abgestimmt. Weitestgehend ist dabei der Antrag, der am meisten vom ursprünglichen Antrag abweicht. Bei Anträgen von finanziellen Auswirkungen wird zuerst über denjenigen abgestimmt, der mehr Ausgaben oder weniger Einnahmen zur Folge hat. Anträge auf Verweisung in einen Ausschuss oder Anträge auf Vertagung gehen allen anderen Anträgen vor.
- (2) Änderungsanträge sind vor Schluss der Debatte einzubringen. Sie sind der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten schriftlich vorzulegen. Bei Änderungsanträgen ist zunächst über den weitestgehenden zu beraten und zu beschließen.
- (3) Mit Zustimmung der Antragstellerin oder des Antragstellers kann über einen Antrag in Abschnitten abgestimmt werden.
- (4) Der Kreistag kann ohne Beratung einen Antrag an den zuständigen Ausschuss überweisen, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller zustimmt.
- (5) Sofort nach jeder Abstimmung wird das Ergebnis von der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten festgestellt und verkündet. Auf Verlangen des Kreistages ist das genaue Ergebnis der Abstimmung zu protokollieren.

§ 16 Vertagung

Die weitere Beratung über einen Gegenstand kann vor der Abstimmung durch den Kreistag vertagt werden.

§ 17 Namentliche Abstimmung

Auf Antrag von wenigstens einem Drittel der anwesenden Abgeordneten wird namentlich abgestimmt, und zwar durch Namensaufruf und Aufnahme der Namen und des jeweiligen Abstimmungsverhaltens in das Protokoll.

IV. Wahlen

§ 18 (§ 35 KrO)

- (1) Soweit die Kreisordnung nichts anderes bestimmt, bildet der Kreistag zur Wahl durch Stimmzettel einen Ausschuss, dem eine Vertreterin oder ein Vertreter jeder Fraktion angehören soll. Der Ausschuss bestimmt eine Obmännin oder einen Obmann.
- (2) Der Ausschuss bereitet die Wahlen vor und führt sie durch.
- (3) Für die Stimmzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. Ein unbeschriebener Stimmzettel gilt für die Stimmzählung als Stimmenthaltung, ein unrichtig ausgefüllter Stimmzettel als ungültige Stimme.
- (4) Die Obmännin oder der Obmann teilt dem Kreistag das Wahlergebnis mit.

V. Ordnungsbestimmungen

§ 19 Ordnungsruf (§ 37 KrO)

- (1) Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident kann Rednerinnen und Redner, die vom Beratungsgegenstand abweichen, mit Nennung des Namens zur Sache rufen.
- (2) Ist eine Rednerin oder ein Redner in derselben Rede dreimal zur Sache gerufen worden, so kann die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident ihr oder ihm das Wort entziehen. Nach dem zweiten Ruf zur Sache muss die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident auf diese Folge hinweisen.
- (3) Ist einer Rednerin oder einem Redner das Wort entzogen worden, so darf sie oder er es zu dem gleichen Gegenstand der Tagesordnung nicht mehr erhalten.
- (4) Wenn die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident eine Abgeordnete oder einen Abgeordneten nach § 37 KrO zur Ordnung ruft, weist sie oder er diese Person beim zweiten Ordnungsruf darauf hin, dass nach dem dritten Ordnungsruf ein Ausschluss von der weiteren Sitzung erfolgen kann.

§ 20 Ausschluss von der Sitzung (§ 37 KrO)

- (1) Eine oder ein nach § 37 Kreisordnung ausgeschlossene Abgeordnete oder ausgeschlossener Abgeordneter hat den Sitzungssaal sofort zu verlassen. Folgt sie oder er der Aufforderung nicht, so ist die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident berechtigt, von ihrem oder seinem Hausrecht Gebrauch zu machen.
- (2) Gegen den Ausschluss ist der Einspruch beim Kreistag zulässig, der hierüber in der nächsten Sitzung ohne Beratung entscheidet.
- (3) Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident kann nach § 37 Kreisordnung eine ausgeschlossene Abgeordnete oder einen ausgeschlossenen Abgeordneten in der

jeweils folgenden Sitzung nach einmaligen Ordnungsruf von der weiteren Sitzung ausschließen.

§ 21
Unruhe im Sitzungssaal
(§ 32 KrO)

- (1) Wenn im Kreistag störende Unruhe entsteht, kann die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident die Sitzung auf bestimmte Zeit unterbrechen oder ganz aufheben.
- (2) Entsteht störende Unruhe im Zuhörerraum, so kann ihn die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident räumen lassen.
- (3) Wer im Zuhörerraum Beifall oder Missbilligung äußert oder Ordnung und Anstand verletzt, kann auf Anordnung der Kreispräsidentin oder des Kreispräsidenten sofort entfernt werden.

VI. Anfragen, Anregungen, Beschwerden

§ 22
Anfragen
(§§ 25 und 31 KrO)

- (1) Die Abgeordneten können von der Kreispräsidentin oder vom Kreispräsidenten oder von der Landrätin oder vom Landrat Auskunft über bestimmt bezeichnete Tatsachen verlangen. Die Anfragen sind spätestens fünf Tage vor der Kreistagssitzung schriftlich bei der Kreispräsidentin oder beim Kreispräsidenten einzubringen und von dieser/diesem ggf. der Landrätin oder dem Landrat zuzuleiten.
- (2) Die Landrätin oder der Landrat hat die Antwort schriftlich der Fragestellerin oder dem Fragesteller zu beantworten oder die Gründe anzugeben, aus denen sie oder er nicht sofort antworten kann. Im letzteren Fall ist sie in der nächsten Sitzung oder vorher schriftlich zu beantworten. Der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten und den Fraktionsvorsitzenden sind eine Kopie der Frage und der Antwort zuzuleiten.

§ 23
Anregungen und Beschwerden
(§ 16d KrO)

- (1) Richten sich Anregungen oder Beschwerden an den Kreistag, so sind diese unverzüglich der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten sowie der oder dem Vorsitzenden des jeweiligen Fachausschusses, in dessen Zuständigkeit die Anregung oder Beschwerde fällt, zu übermitteln. Der Ausschuss erarbeitet einen Entscheidungsvorschlag für den Kreistag. Dieser soll spätestens bis zur übernächsten Sitzung des Kreistages vorliegen.
- (2) Die Anregungen oder Beschwerden müssen schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden. Mündlich vorgetragene Anregungen oder Beschwerden sind nicht zu bescheiden.
- (3) Der anregenden oder beschwerdeführenden Person ist unverzüglich mitzuteilen, wann und welcher Ausschuss und der Kreistag sich voraussichtlich mit der Angelegenheit befassen.

- (4) Der anregenden oder beschwerdeführenden Person ist die Stellungnahme des Kreistages spätestens nach der übernächsten Sitzung des Kreistages zuzuleiten. Ist dies nicht möglich, so soll die Landrätin oder der Landrat mit einem Zwischenbescheid informieren.
- (5) Richtet sich die Anregung oder Beschwerde gegen eine Entscheidung, für die kraft Gesetzes die Landrätin oder der Landrat zuständig ist, so teilt die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident dies unter Benennung der zuständigen Stelle der anregenden oder beschwerdeführenden Person unverzüglich mit. Der Kreistag ist hierüber in seiner nächsten Sitzung in Kenntnis zu setzen. Eine Stellungnahme in der Sache wird nicht abgegeben.

VII. Ausschüsse, Beiräte und Kuratorien

§ 24 (§§ 40, 41, 42b KrO)

- (1) Hat der Kreistag zur Vorbereitung seiner Beschlüsse, zur Überwachung von Verwaltungsgebieten und zur Erledigung seiner Aufgaben Ausschüsse (auch Beiräte, Kuratorien usw.) eingesetzt, so werden diese in der Regel jeweils durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zu ihren Sitzungen einberufen. Zeit, Ort und Tagesordnung sind nach Beratung mit der Landrätin oder dem Landrat festzulegen. Der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten sind Zeit, Ort und Tagesordnung rechtzeitig mitzuteilen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen.
- (2) Vom Kreistag nach § 42a KrO eingesetzte Beiräte werden über alle wichtigen Angelegenheiten, die die von ihm vertretene Gruppe betreffen, unterrichtet. Hierzu erhalten der oder die Vorsitzende oder die vom Beirat benannten Mitglieder Zugang im Ratsinformationssystem zu den Einladungen und Vorlagen zu den Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse. § 4 dieser Geschäftsordnung gilt entsprechend.
- (3) Die Geschäftsordnung des Kreistages einschließlich der Regelungen zur Einwohnerfragestunde gilt sinngemäß auch für die Sitzungen der Ausschüsse des Kreistages. Abweichend von § 7 findet eine öffentliche Einwohnerfragestunde in der Regel zu Beginn einer jeden öffentlichen Ausschusssitzung statt. Die Einwohnerfragestunde soll nicht länger als 30 Minuten dauern.
- (4) Die Niederschriften der Ausschüsse sind allen Kreistagsabgeordneten und den bürgerlichen Ausschussmitgliedern alsbald nach der Sitzung im Ratsinformationssystem zur Verfügung zu stellen.

VIII. Offenlegung des Berufs

§ 25 (§ 27 KrO)

- (1) Sofern dies für die Ausübung des Mandats von Bedeutung sein kann, haben die Mitglieder des Kreistages und der Ausschüsse der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen. Der Mitteilungspflicht unterliegen unselbständige Tätigkeiten, selbständige Gewerbeausübungen sowie freie Berufe. Bei mehreren beruflichen Tätigkeiten ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben. Ehrenamtliche Tätigkeiten sind insbesondere Tätigkeiten als Mitglied eines Organs, einer Gebietskörperschaft, eines Vorstandes, Aufsichtsrates,

Verwaltungsrates oder ähnlichen Organs einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung und Anstalt des öffentlichen Rechts. Die Anzeige ist der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten spätestens 14 Tage nach der konstituierenden Sitzung des Kreistages zuzuleiten. Im Laufe der Wahlperiode eintretende Veränderungen sind unverzüglich anzuzeigen.

- (2) Ob der Beruf oder die vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeit für die Ausübung des Mandats von Bedeutung sein kann, entscheiden die Mitglieder des Kreistages in eigener Verantwortung nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident veröffentlicht die Angaben zu Beginn der Wahlzeit in der in der Hauptsatzung vorgesehenen Form für öffentliche Bekanntmachungen. Gleiches gilt für die Änderungen während der Wahlzeit.

IX. Schlussvorschriften

§ 26

Datenschutz/ Datenverarbeitung

- (1) Diese Bestimmungen gelten für alle Mandatsträgerinnen und Mandatsträger hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Wahrnehmung von Aufgaben des Kreistags, seiner Ausschüsse und sonstigen Gremien.
- (2) Das Erheben, Speichern und Nutzen von personenbezogenen Daten ist zulässig, soweit es für die Wahrnehmung von Aufgaben des Kreistags, seiner Ausschüsse und Beiräte erforderlich ist und überwiegende schutzwürdige Interessen der Betroffenen nicht entgegenstehen.
- (3) Mandatsträgerinnen und Mandatsträger, die Zugang zu personenbezogenen Daten haben, ist es untersagt, solche Daten zu einem anderem als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten oder zu offenbaren.
- (4) Mandatsträgerinnen und Mandatsträger haben die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um Sitzungsunterlagen sicher zu verwahren. Bei Sitzungsunterlagen, insbesondere mit personenbezogenen Daten, müssen sie auch sicherstellen, dass
 - Unbefugte keinen Zugang zu diesen Unterlagen haben,
 - die Unterlagen nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert, gelöscht oder entwendet werden können,
 - festgestellt werden kann, an wen, wann und welche personenbezogenen Daten übermittelt worden sind.
- (5) Personenbezogene Daten sind zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig oder nicht mehr erforderlich ist. Die Speicherung personenbezogener Daten ist in der Regel nicht mehr erforderlich, wenn über die Angelegenheit abschließend entschieden worden ist.
- (6) Personenbezogene Daten und Sitzungsunterlagen, die zu löschen sind, haben die Mandatsträgerinnen und Mandatsträger einer datenschutzgerechten Vernichtung zuzuführen. Sie können die Sitzungsunterlagen der Verwaltung übergeben, die eine datenschutzgerechte Entsorgung sicherstellt.

§ 27
Auslegung der Geschäftsordnung

- (1) Abweichungen von der Geschäftsordnung können im Einzelfall durch Beschluss des Kreistages zugelassen werden.
- (2) Zweifelsfragen über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident.
- (3) Wird gegen die Entscheidung der Kreispräsidentin oder des Kreispräsidenten Einspruch erhoben, entscheidet der auch für Rechts- und Verfassungsfragen zuständige Ausschuss.
- (4) Handelt es sich um eine über den Einzelfall hinausgehende grundsätzliche Auslegung einer Vorschrift der Geschäftsordnung, entscheidet der Kreistag nach Prüfung durch den für Rechts- und Verfassungsfragen zuständigen Ausschuss.

§ 28
Übergangsvorschrift, Inkrafttreten

- (1) Abweichend von § 4 Abs. 3 erfolgt in Ausnahmefällen auf Antrag bis zum 31.12.2020 auch ein postalischer Versand der Einladung, Tagesordnung und weiteren Sitzungsunterlagen.
- (2) Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Annahme durch den Kreistag am 01.06.2018 in Kraft.
- (3) Zugleich tritt die Geschäftsordnung vom 09.12.2010 mit der Änderung vom 06.03.2014 außer Kraft.